

Öffentliche Bekanntmachung Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein vom 08.11.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflichtige Leistungen.....	1
§ 2	Höhe der Gebühr	1
§ 3	Gebührenfreiheit	2
§ 4	Auslagenersatz	2
§ 5	Billigkeitsmaßnahmen	2
§ 6	Gebührensschuldner.....	2
§ 7	Fälligkeit.....	2
§ 8	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide	3
§ 9	Beitreibung.....	3
§ 10	Inkrafttreten.....	3
	Bekanntmachungsanordnung.....	3

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung vom 07. November 2022 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen der Verwaltung und des Eigenbetriebs Stadtwerke erhebt die Stadt Warstein Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Warstein auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S.156, ber. 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein vom 25.09.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 08.11.2022

Der Bürgermeister

Gez.

(D r . S c h ö n e)

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Warstein vom 08.11.2022			
Tarif Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr
1.	Fotokopien, Ausdrucke, Scans		
1.1	Graustufe DIN A 4	je Seite	0,40 €
1.2	Graustufe DIN A 3	je Seite	0,40 €
1.3	Farbe DIN A 4	je Seite	0,50 €
1.4	Farbe DIN A 3	je Seite	0,60 €
1.5	Scans	je Seite	0,40 €
1.6	Zeitaufwand		
	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Akten, Schriftstücken oder Dateien wird zusätzlich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	je angef. 1/2 Std.	23,50 €
2.	CAD-Plots		
2.1	CAD-Plot auf Folie	je angef. qm	23,00 €
2.2	CAD-Plot auf Papier	je angef. qm	18,50 €
3.	Beglaubigungen		
3.1	Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	je Unterschrift	1,00 €
3.2	Beglaubigungen eigener Kopien einschließlich Fertigung der Kopie	je Seite	1,00 €
3.3	Beglaubigungen fremdgefertigter Abschriften, Auszüge, Kopien, Zeichnungen, Pläne	je Seite	4,00 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Bescheinigungen und ähnliche Erklärungen		
4.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmen, Bescheinigungen und ähnliche Erklärungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angef. 1/2 Std.	28,50 €

5.	Grundbuchangelegenheiten			
5.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen/die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	pro Erstausfertigung		46,50 €
5.2	Zweitausfertigungen von Erklärungen nach Tarif-Nr. 5.1	pro Stück		2,50 €
6.	Feststellungen aus Konten und Akten			
6.1	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand	je angef. 1/2 Std.		28,50 €
7.	Recherche im Archiv, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut (außer Fotokopien)			
7.1	Recherche im Archiv, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach Zeitaufwand	je angef. 1/2 Std.		28,50 €
	Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.			
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Abnahmen und sonstige technische Arbeiten			
8.1	als Bürotätigkeiten	je angef. 1/2 Std.		28,50 €
8.2	als Außendiensttätigkeiten	je angef. Stunde		56,50 €
9.	Ausschreibungsunterlagen			
9.1	Ausschreibungsblankett bei öffentlichen Vergaben	pro Seite		0,40 €
10.	Bereitstellung von Dateien			
10.1	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger	je angef. 15 Minuten		12,00 €